



**STIFTUNG
ST. ELISABETH**

Satzung und Geschäftsordnung

I. Satzung

vom 25.05.2005, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 29.01.2008.

Präambel

Die Kirchengemeinde St. Elisabeth Stuttgart übernimmt mit ihren Einrichtungen und Initiativen Aufgaben im Stuttgarter Westen: Kinderbetreuung, Angebote für Jugend, Familie und Senioren oder Beistand für Kranke. Dies ist in vielfältiger Weise praktische Hilfe für ihr Leben.

Die Kirchengemeinde muss ihre Angebote immer wieder an die aktuellen Gegebenheiten anpassen und dabei neue Wege beschreiten. Die gefestigten, überschaubaren Strukturen der Gemeinde bieten einen hervorragenden Ausgangspunkt dafür.

Finanzielle Zuschüsse aus kirchlichen und staatlichen Steuermitteln helfen bei Weiter- und Neuentwicklung der entsprechenden Angebote. Die stetige und dauerhafte Finanzierung stößt jedoch auf große Schwierigkeiten, sind solche Zuschüsse doch stark von der aktuellen Haushaltslage der Zuschussgeber abhängig.

Zur stetigen und dauerhaften finanziellen Sicherung ihrer Aufgaben errichtet die Kirchengemeinde St. Elisabeth in Stuttgart-West diese Stiftung.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Elisabeth Stuttgart“
- (2) Es handelt sich dabei um eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Caritas Gemeinschafts-Stiftung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, deren Einrichtungen und Initiativen.
- (2) Die Verfolgung der oben genannten Zwecke kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar über die Caritas Gemeinschafts-Stiftung (nachstehend „Trägerin“ genannt) erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 AO tätig wird.

§ 4 Vermögensübertragung/Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Der Kapitalstock bleibt mindestens auf die Dauer von 10 Jahren erhalten. Sofern das Stiftungskapital bis in spätestens 10 Jahren nach erfolgter Gründung den Betrag von 50.000 € nicht überschreitet, kann eine Aufzehrung ganz oder teilweise für Zwecke gem. § 2 Abs. 1 erfolgen und die Stiftung wieder aufgelöst werden. Die diesbezügliche Entscheidung obliegt dem Stiftungsrat.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von mit Zuwendungen verbundenen Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen (Abs. 2 bleibt hiervon unberührt).
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen). Über die Annahme entscheidet der Stiftungsrat.
- (5) Soll eine Zuwendung nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zufallen, insbesondere Spenden mit der Auflage, diese einem bestimmten Zweck zuzuführen, ist sie nach ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.

§ 5 Mittelverwendung /Mittelgewinnung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Die Stiftung bildet einen Stiftungsrat. Weitere Organe sind nicht vorgesehen.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf vom Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde St. Elisabeth bestellten Mitgliedern und dem jeweiligen Pfarrer der Kirchengemeinde St. Elisabeth.
- (2) Bestellt werden können Personen, die nach § 24 Ziffer 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Wählbarkeit zum Kirchengemeinderat besitzen.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Kirchengemeinderat eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung und Vergabe der Stiftungsmittel sowie über die Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen. Gegen diese Entscheidungen steht dem amtierenden Pfarrer ein Vetorecht zu, wenn sie gegen kirchliche Bestimmungen verstoßen. Der Stiftungsrat entscheidet über Förderungsanträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Nicht abgerufene Stiftungserträge sollen der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, ersatzweise seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen auf Antrag des Vertreters des Treuhänders oder wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse schriftlich oder fernmündlich oder durch E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Insoweit gilt eine Widerspruchsfrist von 3 Tagen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung, die Änderung der Satzung oder die Umwandlung in eine selbständige Stiftung betreffen, benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stiftungsratsmitglieder und können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (9) Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene öffentliche Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Treuhandverwaltung

(1) Zur Nutzung eines bestmöglichen Anlageerfolgs ist die Trägerin berechtigt, einen Gleichlauf in der Geldverwaltung mit ihren sonstigen Vermögen bzw. den von ihr verwalteten Vermögen Dritter herzustellen und dies bei der Beendigung der Treuhandverwaltung entsprechend zu berücksichtigen.

(2) Die Stiftung wird durch die Trägerin treuhänderisch verwaltet. Die Trägerin legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres - spätestens 4 Monate nach Jahresende - eine Jahresrechnung vor, die auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung darstellt.

(3) Die Trägerin bekommt aus dem Stiftungsvermögen bzw. aus dessen Erträgen nur die notwendigen Verwaltungskosten sowie die anfallenden externen Kosten erstattet.

(4) Der in diesem Zusammenhang abgeschlossene Treuhandvertrag ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(5) Eine Kündigung dieses Treuhandvertrages ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten, insbesondere ist das Vermögen im gemeinnützigen Bereich zu halten.

§ 10 Umwandlung in eine selbständige Stiftung

(1) Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen für eine selbständige Stiftung gegeben sind, insbesondere die Nachhaltigkeit der Erfüllung des Stiftungszwecks aufgrund der Vermögensausstattung, kann der Stiftungsrat die unselbständige Stiftung in eine rechtsfähige selbständige Stiftung mit demselben Namen überführen und die hierfür erforderlichen Verträge schließen, sowie die erforderlichen Genehmigungen einholen.

(2) Der Kirchengemeinderat muss der Überführung in eine rechtsfähige selbständige Stiftung vorab mehrheitlich zustimmen. Der Treuhänder/Rechtsträger hat für diesen Fall das Vermögen der unselbständigen Stiftung auf die selbständige Stiftung zu übertragen.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung

(1) Eine Änderung dieser Satzung ist durch den Stiftungsrat möglich, wenn dies notwendig ist und die Satzung in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung gewahrt bleibt. Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Eine Änderung bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Stiftungsrates.

(2) Im Interesse eines langfristigen Bestandes der Stiftung kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen. Dies bedarf der mehrheitlichen Zustimmung des Stiftungsrates und des Kirchengemeinderates.

(3) Sollte der Zweck nachhaltig nicht mehr sinnvoll verwirklicht werden können, so ist die Stiftung aufzulösen. Dies gilt auch bei Auflösung der Kirchengemeinde. Bei der Auflösung fallen die verbleibenden Mittel an die jeweiligen Rechtsnachfolger der Kirchengemeinde St. Elisabeth Stuttgart, die sie unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben (vgl. § 2 Abs. 1).

§ 12 Zustimmung des Finanzamts

Die Maßnahmen nach § 10 sowie jede Änderung dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 14 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung oder des Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung und des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien des Treuhandvertrages verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(2) Sind Bestimmungen dieser Satzung oder des Treuhandvertrages auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, erfolgt die Auslegung oder Ergänzung unter weitestgehender Berücksichtigung von Zweck, Inhalt und Geist der Satzung sowie dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien des Treuhandvertrages.

(3) Für den Fall von Regelungslücken gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

II. Geschäftsordnung

§ 1 Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen und Zustiftungen (zu § 4 Abs. 4 Satz 2 u. § 8 Abs. 1 Satz 1)

Für Zuwendungen und Zustiftungen bis 10.000 € gilt die Zustimmung des Stiftungsrates zur Annahme als erteilt. (Beschluss 26.05.2009)